

Haus- und Badeordnung DOLOMITENBAD LIENZ

Werte Gäste!

Mit Erwerb einer Eintrittskarte bzw. Eintrittsberechtigung schließen Sie mit der Stadtgemeinde Lienz als Betreiberin des Dolomitenbades Lienz einen Badebesuchsvertrag ab und anerkennen damit die folgende Haus- und Badeordnung als Vertragsinhalt:

Rechte und Pflichten des Dolomitenbades Lienz und der Gäste

1. Gewährung der Benutzung der Anlagen, Gefahrtragung der Gäste

- (1) Das Dolomitenbad ermöglicht den Gästen, die Einrichtungen der Badeanlage im Rahmen der Vorschriften dieser Haus- und Badeordnung auf eigene Gefahr zu benutzen.
- (2) Es ist weder dem Dolomitenbad, noch dessen Personal möglich, Badeunfälle generell zu verhüten. Insbesondere tragen die Gäste die mit der Ausübung des auf dem Badegelande ausgeübten Sportes verbundenen Gefahren selbst.
- (3) Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Gastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal des Dolomitenbades gehörende Dritte.

2. Öffnungszeiten und Zutrittsgewährung

- (1) Die Öffnungszeiten und die gültigen Tarife werden durch Aushang bekannt gegeben und sind Bestandteil der Haus- und Badeordnung. Kassenschluss (Einlassende) ist 60 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeit.
- (2) Die Schwimm- und Erlebnisbereiche, die Sauna sowie die Außenbereiche sind in jedem Falle, unabhängig vom Zeitpunkt des Lösens der Eintrittskarte bzw. Eintrittsberechtigung und ohne Anspruch auf (teilweise) Rückerstattung des Eintrittspreises, spätestens 15 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeit zu verlassen. Mit Ablauf der Öffnungszeit ist das Gebäude zu verlassen. Eine Ausnahme besteht lediglich bei Aufenthalt im Gastronomiebereich gemäß den Öffnungszeiten des Gastronomiebetriebes.
- (3) Wird die amtlich zulässige Besucherzahl überschritten, hat das Dolomitenbad mit Hilfe des zuständigen Personals den Zutritt weiterer Besucher zu untersagen. In diesen Fällen haben Besuchswillige mit Wartezeiten zu rechnen.
- (4) Das Dolomitenbad behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Badebesuch bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren.
- (5) Der Zutritt in den Saunabereich ist Personen unter 16 Jahren nicht gestattet. Die Benützung der Solarien ist ausschließlich Personen ab 18 Jahren erlaubt.
- (6) Bei Außentemperaturen unter -8 Grad Celsius kann das Freibecken aus Gründen der Energieeinsparung zeitweise gegen Vorankündigung bei der Kassa und im Hallenbad gesperrt werden. Die übrigen Leistungen des Dolomitenbades sind damit nur unwesentlich beeinträchtigt und es besteht kein Anspruch auf teilweise oder gänzliche Rückerstattung des Eintrittsgeldes.
- (7) Die Zeiten der Inbetriebnahme der Rutsche im Hallenbad werden von der Betriebsleitung festgelegt. Ist die Rutsche nicht in Betrieb, so sind die übrigen Leistungen des Dolomitenbades damit nur unwesentlich beeinträchtigt und es besteht kein Anspruch auf teilweise oder gänzliche Rückerstattung des Eintrittsgeldes.

3. Verhalten bei Störungen der Anlagen

Haus- und Badeordnung

DOLOMITENBAD LIENZ

- (1) Sobald die Betriebsleitung von der Störung, Mangel- oder Schadhafteigkeit einer Anlage Kenntnis erlangt, welche einen sicheren Betrieb nicht mehr gewährleistet, untersagt die Betriebsleitung umgehend die Benützung der gestörten Anlage oder schränkt ihre Benutzung auf gehörige Weise ein. Ein Anspruch auf gänzliche oder teilweise Rückerstattung des Eintrittsgeldes entsteht nur dann, wenn die Störung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Dolomitenbades oder von dessen Personal zurückzuführen ist. Eine Rückerstattung bei leichter Fahrlässigkeit oder infolge technischen Gebrechens ist jedenfalls ausgeschlossen.
- (2) Der Badegast ist selbst für die Einhaltung von Anordnungen des zuständigen Personals verantwortlich.

4. Kontrolle der Einhaltung der Haus- und Badeordnung

Das Dolomitenbad kontrolliert im Rahmen des Zumutbaren mit Hilfe von dessen Aufsichtspersonal die Einhaltung der Haus- und Badeordnung durch Gäste und sonstige, sich auf dem Gelände des Dolomitenbades aufhaltende Personen. Wird ordnungswidriges Verhalten festgestellt, werden die betreffenden Personen verwarnt und können diese erforderlichenfalls des Dolomitenbades verwiesen werden.

5. Hilfe bei Unfällen

- (1) Kommt es zu einem Unfall, leitet das Dolomitenbad mit Hilfe von dessen Aufsichtspersonal im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich Hilfsmaßnahmen ein.
- (2) Die Badegäste nehmen zur Kenntnis, dass an den Schwimmbecken im Innen- und Außenbereich, am Rutschenturm und am Rutschenauslaufbecken keine durchgehende Badeaufsicht vorhanden ist.

6. Hilfe bei der Abwehr angezeigter Gefahren

Wird dem Dolomitenbad, insbesondere dem Aufsichtspersonal, von Gästen eine drohende Gefahr für die Gesundheit und für das Leben von Gästen glaubhaft gemacht, ist das Dolomitenbad mit Hilfe von dessen Aufsichtspersonal im Rahmen des Zumutbaren bemüht, diese Gefahr abzuwenden.

7. Keine Möglichkeit zur Beaufsichtigung von Minderjährigen, Unmündigen, Menschen mit Beeinträchtigung und Nichtschwimmern

Das Dolomitenbad bzw. dessen Aufsichtspersonal ist nicht in der Lage und daher auch nicht verpflichtet, Minderjährige, Unmündige, Menschen mit Beeinträchtigung und Nichtschwimmer zu beaufsichtigen.

8. Haftung des Dolomitenbades

- (1) Das Dolomitenbad haftet nur für solche Schäden, die es bzw. dessen Personal dem Gast durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat.
- (2) Das Dolomitenbad haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Haus- und Badeordnung, allfälliger sonstiger Benützungsregelungen oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Aufsichtspersonals, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung. Gleiches gilt sinngemäß für allfällige bei den jeweiligen Geräten und Einrichtungen ausgehängten besonderen

Haus- und Badeordnung DOLOMITENBAD LIENZ

Benützungsregelungen sowie für allfällige Benützungsverbote oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3. Absatz 2.

- (3) Aufgrund der in öffentlichen Badeeinrichtungen üblichen und unvermeidbaren Gefährdung durch Ausrutschen ist das Laufen in allen Bereichen der Anlage untersagt. Das Tragen von Badeschuhen wird dringend empfohlen. Das Dolomitenbad haftet nicht für Schäden und Unfälle, welche durch Missachtung dieser Vorgaben entstehen.
- (4) Bei den Rutschen handelt es sich laut Prüfinstituten um Sportgeräte, bei denen bei Nichtbeachtung der Hinweise und Nutzungsregeln Verletzungen nicht ausgeschlossen werden können. Das Dolomitenbad haftet nur für die in Punkt 1.8. Absatz 1 angeführten Schäden.
- (5) Für Fahrzeuge, die auf ausgewiesenen Parkflächen der Stadtgemeinde Lienz abgestellt sind, übernimmt das Dolomitenbad keinerlei Haftung. Das Dolomitenbad ist weder gehalten, Parkplätze zu bewachen, noch ihre Flächen und sonstigen Einrichtungen zu warten, um die Fahrzeuge vor Schaden (z. B. durch auf den Flächen befindliche Nägel, Glasscherben oder Schlaglöcher) zu bewahren. Die Benützung der Ladestation für PKW und Fahrräder erfolgt auf eigene Gefahr.
- (6) Weitere, über die Vorgaben der gegenständlichen Haus- und Badeordnung hinausgehende Verpflichtungen des Dolomitenbades bestehen nicht.

9. Eintrittskarten bzw. Eintrittsberechtigung, Entgelte

- (1) Die Benützung der Bade- und Saunaanlagen ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte bzw. Eintrittsberechtigung gemäß den ausgehängten Tarifen zulässig. Die ausgehängten Tarife sind Teil der Haus- und Badeordnung.
- (2) Die Anlage ist mit einem elektronischen Zutrittskontroll- und Eintrittskartensystem ausgestattet. Jeder eintrittspflichtige Besucher erhält an der Kassa nach Bezahlung des Eintrittspreises ein Chiparmband oder eine Eintrittskarte (Freibad), auf dem die gebuchten Eintrittsbereiche und Zeitlimitierungen elektronisch gespeichert sind. Entgelte für Zusatzleistungen während des Aufenthaltes in der Anlage (z.B. Solarien) werden auf das Chiparmband aufgebucht und sind bei Verlassen der Anlage zu bezahlen. Das Dolomitenbad behält sich vor, die auf ein Chiparmband aufbuchbaren Entgelte für Zusatzleistungen zu limitieren.
- (3) Eintrittskarten und/oder Chiparmband sind während der gesamten Dauer des Badebesuches aufzubewahren und auf Verlangen den Mitarbeitern des Dolomitenbades vorzuweisen. Nicht mehr auffindbare Eintrittskarten werden nicht neu ausgestellt. Der Besucher hat das Bad zu verlassen oder eine neue Eintrittskarte zu lösen.
- (4) Das Chiparmband ist beim Verlassen des Bades an der Kassa zu retournieren. Es geht durch die Bezahlung des Eintrittspreises nicht in das Eigentum des Besuchers über.
- (5) Bei Verlust des Chiparmbandes hat der Besucher einen Betrag von € 10,00 zuzüglich dem jeweiligen Tageshöchstsatz zu bezahlen (Personen bis 16 Jahre: Tageshöchstsatz Hallenbadkarte; Personen über 16 Jahre: Tageshöchstsatz Kombikarte).
- (6) Für ausgegebene Leihgegenstände wird eine Kautions verlangt, welche nach ordnungsgemäßer Retournierung der Leihgegenstände zurückerstattet wird. Bei Verlust oder Beschädigung von Leihgegenständen hat der Gast Ersatz zu leisten.
- (7) Mit dem Kauf einer Zeitkarte (z. B. Jahreskarte) erwirbt der Kunde die Rechte zur Nutzung der Anlage während der Betriebszeiten. Die Zeitkarten werden bei Ausstellung personalisiert und sind nicht übertragbar. Zur Kontrolle wird an der Kassa ein Foto des Nutzers gemacht und auf der Karte aufgedruckt sowie elektronisch erfasst. Der Wert der Zeitkarte kann nicht in bar abgelöst werden. Missbrauch führt zur ersatzlosen Entzug der Zeitkarte.

Haus- und Badeordnung DOLOMITENBAD LIENZ

- (8) Die Wertkarten sind nicht personifiziert und daher übertragbar. Das Guthaben der Wertkarte kann nicht in bar abgelöst werden. Die Wertkarte kann an der Hauptkassa mit einem neuen Guthaben aufgeladen und weiterverwendet werden. Bei Verlust der Wertkarte besteht kein Anspruch auf Ersatz.

10. Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und Menschen mit Beeinträchtigung

- (1) Für die Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer sowie über Menschen mit Beeinträchtigung haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z. B. die erziehungsberechtigten Angehörigen oder entsprechende Aufsichts- oder Pflegepersonen) gehörig vorzusorgen. Minderjährige bis 8 Jahre müssen von einer verantwortlichen Person, die mindestens 18 Jahre alt ist, begleitet werden.
- (2) Die aufsichtspflichtigen Personen bleiben für die Aufsicht auch dann verantwortlich, wenn sie das Gelände des Dolomitenbades nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen.
- (3) Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote, sowie Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten, sind von den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten.
- (4) Die Betreuung der Kinder im Rahmen von Schwimmtraining und/oder Schul- und Vereinsaktivitäten jeglicher Art erfolgt auf eigene Gefahr, auf eigenes Risiko und auf eigene Verantwortung der Begleitpersonen. Weder das Dolomitenbad noch dessen Erfüllungsgehilfen haften für Schäden, die im Zusammenhang mit der Betreuung von Kindern durch Dritte (betriebsfremde Personen) herbeigeführt werden. Die Begleitperson darf während des Aufenthaltes des Kindes das Betriebsgelände keinesfalls verlassen. Nach Ablauf der Betreuungszeit hat das Kind jedenfalls das Dolomitenbad in Begleitung zu verlassen.

11. Aufsicht bei Gruppenbesuchen

- (1) In Fällen von Gruppenbesuchen hat bei Schülern die hierfür zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und anderen Organisationen der hierfür zuständige Funktionär für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen und dafür die volle Verantwortung zu tragen. Die diesbezüglichen eigenen Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein.
- (2) Diese Aufsichtspersonen haben mit dem Aufsichtspersonal des Dolomitenbades das gehörige Einvernehmen zu pflegen, um zu gewährleisten, dass der übrige, normale Badebetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.

12. Anweisungen des Aufsichtspersonals

- (1) Die Gäste sind verpflichtet, den Anweisungen des Aufsichtspersonals uneingeschränkt Folge zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn ein Gast der Auffassung sein sollte, die ihm erteilte Anweisung sei nicht gerechtfertigt.
- (2) Wer die Haus- und Badeordnung bzw. Benützungsbestimmungen für bestimmte verletzt oder sich den Anweisungen des Aufsichtspersonals widersetzt, kann ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes vom Aufsichtspersonal oder von der Betriebsleitung aus dem Dolomitenbad verwiesen werden.
- (3) In besonderen Fällen kann auch ein Besuchsverbot für die Zukunft ausgesprochen werden.

13. Hygienebestimmungen

Haus- und Badeordnung DOLOMITENBAD LIENZ

- (1) Die Gäste sind in der gesamten Badeanlage zu größter Sauberkeit verpflichtet.
- (2) Der Barfußbereich darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- (3) Vor jedem Betreten des Beckens ist aus hygienischen Gründen zu duschen. Die Brausen sind nach dem Gebrauch sofort abzuschalten.
- (4) Die Benützung von Seife, Shampoos oder Waschmittel sowie das Waschen von Badebekleidung in Schwimm- und Badebecken sind untersagt.
- (5) Abfälle sind in die vorgesehenen Abfallbehälter zu geben.
- (6) Bei der Benützung von Liege- und Sitzgelegenheiten sind Badetücher oder Bademäntel als Unterlage zu benutzen.
- (7) Im gesamten Hallenbadbereich ist das Konsumieren von Speisen ausschließlich in allfälligen dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Getränke dürfen ausschließlich in verschließbaren und bruchstärkeren Behältnissen (vgl. Punkt 14 Abs. 4) in den Hallenbadbereich mitgenommen werden.
- (8) Personen mit ansteckenden Krankheiten sind vom Besuch der Anlage ausgeschlossen.
- (9) Kleinkindern ist die Benützung der Becken nur mit wasserdichter Windel erlaubt.

14. Unterlassen von Gefährdungen und Belästigungen

- (1) Jeder Gast ist verpflichtet, auf die anderen Badegäste Rücksicht zu nehmen. Es ist daher alles zu unterlassen, was andere Badegäste belästigt oder gar gefährdet.
- (2) Die Abgrenzungen des Badegeländes dürfen nicht er- und überklettert werden.
- (3) Alle Anlagen und Einrichtungen des Dolomitenbades dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung und unter Beachtung allfälliger, vor Ort ausgehängter Sicherheitshinweise benutzt werden. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.
- (4) Die Mitnahme von Glas bzw. anderen zerbrechlichen, scharfkantigen oder gefährlichen Gegenständen in sämtliche Bereiche des Dolomitenbades ist untersagt.
- (5) Bei aufziehenden Gewittern ist das Baden in Freiflächen untersagt.

15. Sprungbereich

- (1) Das Springen ist nur in die hierfür vorgesehenen Becken oder Beckenteile und zu den dazu vorgeschriebenen Zeiten unter Anwesenheit entsprechender Aufsicht gestattet.
- (2) Das Springen gemäß Abs. 1 kann bei entsprechender Besucherfrequenz auch jederzeit eingeschränkt oder gänzlich untersagt werden.
- (3) Springer haben von sich aus darauf zu achten, dass die anderen Badegäste nicht gefährdet werden.
- (4) Im Sprungbereich haben die im Wasser befindlichen Gäste besonders darauf Bedacht zu nehmen, dass es aufgrund des Sprungbetriebes nicht zu Gefährdungen der eigenen Person oder anderer Badegäste kommt. Springer und Schwimmer haben aufeinander Rücksicht zu nehmen.

16. Sauna

Haus- und Badeordnung DOLOMITENBAD LIENZ

- (1) Die speziellen Bestimmungen zum Verhalten in der Sauna sind den entsprechenden Aushängen vor Ort zu entnehmen und zu beachten.
- (2) Darüber hinaus sind zusätzlich zu den allgemeinen Hygienebestimmungen (Punkt 13) folgende spezielle Verhaltensregeln zu beachten:
 - a. Alle Bereiche der Sauna sind Nacktbereiche, d. h. ohne Badebekleidung zu benutzen. Die Nutzung von Bademänteln, Saunatüchern etc. ist gestattet. In den Saunakabinen ist jedenfalls durch Unterlegen eines Handtuches zu verhindern, dass Schweiß auf das Holz der Saunabänke gelangen kann.
 - b. Die Saunakabinen sind grundsätzlich barfuß zu betreten. Badeschuhe werden aus Sicherheitsgründen davor abgestellt.
 - c. Nach dem Aufenthalt in Schwitzräumen ist vor der Benutzung des Caldariums der Schweiß gründlich abzuduschen.
 - d. Einreibungsmittel jeder Art dürfen vor Benutzung der Saunakabinen und des Caldariums sowie der Liege- und Sitzgelegenheiten nicht angewendet werden.
 - e. Bürstenmassagen, Rasieren, Haar- und Nägel schneiden und Haarfärben ist aus hygienischen Gründen zu unterlassen.
- (3) Die Saunabesucher haben sich so zu verhalten, dass andere Saunabesucher nicht belästigt oder gestört werden. Die Saunabesucher nehmen insbesondere zur Kenntnis, dass im Saunabereich aus Rücksichtnahme vor den anderen Saunabesuchern das Telefonieren verboten ist. Zudem ist das Handy beim Betreten des Saunabereiches lautlos zu stellen.
- (4) Die Saunabesucher tragen selbst die Verantwortung dafür, dass sie sich in einer gesundheitlichen Verfassung befinden, welche die Saunabennützung zulässt.
- (5) Technische Einbauten (z. B. Heizkörper, Beleuchtungskörper, Saunaheizgeräte einschließlich deren Schutzgitter und Messfühler) dürfen nicht mit Gegenständen/Saunatüchern etc. belegt werden (Brandgefahr!).
- (6) Aus Rücksicht auf andere Saunabesucher und zur Vermeidung von Unfällen darf in das Caldarium nicht eingesprungen werden.
- (7) Die Sauna-Lounge ist aus ästhetischen und hygienischen Gründen nur mit adäquater Bedeckung aufzusuchen (z. B. Bademantel, Badetuch). Zur Vermeidung von Unfällen ist jeglicher Glasbruch umgehend dem Personal zu melden.
- (8) Das Verzehren von mitgebrachten Speisen und Getränken ist im gesamten Saunabereich untersagt.

17. Solarium

- (1) Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahres dürfen die Solarien gemäß der Verordnung BGBl II Nr. 106/2010 nicht benutzen.
- (2) Die speziellen Bestimmungen zur Benutzung der Solarien sind den entsprechenden Aushängen vor Ort zu entnehmen und zu beachten.
- (3) Die Benutzung der Solarien erfolgt auf eigene Gefahr der Besucher. Die Besucher haben selbst alle notwendigen Vorkehrungen zum Schutz ihrer Gesundheit zu treffen (z.B. hinsichtlich Hauttyp; Dauer und Frequenz der Solarienbesuche; etc.).
- (4) Zum Schutz der Augen vor UV-Strahlung darf die Sonnenbank nur mit Schutzbrille und fest geschlossenen Augen benutzt werden.

Haus- und Badeordnung DOLOMITENBAD LIENZ

- (5) Nach Benutzung des Solariums ist die Schutzfolie zu entfernen und im bereitgestellten Mülleimer zu entsorgen, sowie die Liegefläche mit Desinfektionsmittel zu reinigen.

18. Benützung von Zusatzeinrichtungen / Garderoben

- (1) Die Spinde im Umkleidebereich dienen zum Aufbewahren von persönlichen Gegenständen (ausgenommen Wertgegenstände) ausschließlich während des Aufenthaltes in der Anlage und werden mit dem Chiparmband versperrt und geöffnet.
- (2) Zeitkartenbesitzer (z. B. Jahreskarte) haben keine Berechtigung zur Belegung der Spinde über den jeweiligen Aufenthalt im Dolomitenbad hinaus.
- (3) Während der Schließzeiten werden sämtliche noch verspernte Spinde durch die Betriebsleitung geleert. Damit ist keine Aufbewahrungsverpflichtung des Dolomitenbades verbunden. Jegliche Haftung für in der Anlage verbliebene Gegenstände ist ausgeschlossen.
- (4) Liegen und andere Einrichtungen (Schwimmhilfen etc.) können, solange der Vorrat reicht, kostenlos verwendet werden. Eine Reservierung der Liegen ist nicht gestattet.

19. Einbringung und Verlust von Gegenständen

- (1) Wertgegenstände sind in den vorgesehenen Wertdepots zu verschließen. Die Wertdepots werden mit dem Chiparmband versperrt und geöffnet. Der Badegast ist verpflichtet, das Chiparmband so sorgfältig zu verwahren, dass ein Verlust oder Diebstahl ausgeschlossen ist. Das Dolomitenbad trifft daher keine Haftung für den Verlust von Wertgegenständen, der darauf zurückzuführen ist, dass Dritte aufgrund der sorgfaltswidrigen Verwahrung des Chiparmbandes Zugang zum Wertdepot erlangt haben. Die Haftung des Dolomitenbades für den Inhalt der Wertdepots ist jedenfalls mit € 1.000,00 pro Depotfach begrenzt. Für sonst in das Badegelände eingebrachte Wertgegenstände – insbesondere für in den Garderoben hinterlegte Wertgegenstände – wird keine Haftung übernommen.
- (2) Das Dolomitenbad haftet des weiteren nicht für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der durch den Gast im Dolomitenbad eingebrachten persönlichen Gegenstände durch Dritte, sowie bei Diebstahl von in den Spinden aufbewahrten Gegenständen.
- (3) Gefundene Gegenstände sind an der Hauptkassa gegen Bestätigung abzugeben.

20. Abstellen von Fahrzeugen

Fahrzeuge dürfen nur so abgestellt werden, dass der Zugang zum Bad, insbesondere auch im Hinblick auf Rettungs-, Feuerwehr- oder Polizeieinsätze, nicht verstellt wird.

21. Meldepflichten / Hilfeleistungspflicht

- (1) Unfälle, Diebstähle sowie Beschwerden sind dem Aufsichtspersonal oder der Betriebsleitung sofort zu melden.
- (2) Jeder Gast ist verpflichtet, die notwendige Erste Hilfe oder andere Hilfestellungen zu leisten.

Haus- und Badeordnung DOLOMITENBAD LIENZ

22. Sonstiges

- (1) Im gesamten Dolomitenbad Lienz herrscht Rauchverbot. Ausgenommen davon sind lediglich allfällige als Raucherbereiche ausgewiesene Flächen im Gastronomiebereich. Im Außenbereich des Freibades ist das Rauchen gestattet. Voraussetzung dafür ist jedenfalls die Benützung von Aschenbechern, welche bei den Bademeistern erhältlich sind.
- (2) Jede Art von gewerblicher Tätigkeit oder Werbung im Bereich des Dolomitenbades (auch auf den zugehörigen Parkflächen) bedarf der Zustimmung der Betriebsleitung. Eigenmächtig angebrachte Werbung wird auf Kosten des Aufstellers entfernt (bzw. bei Flugblattaktionen der Parkplatz gereinigt).
- (3) Die Nutzung des vom Dolomitenbad zur Verfügung gestellten Free W-Lan erfolgt auf eigene Verantwortung der Gäste. Der Aufruf von Seiten mit rechtswidrigem Inhalt und die Verbreitung rechtswidriger oder rechtlich geschützter Inhalte sind untersagt. Das Dolomitenbad übernimmt keinerlei Gewähr für die tatsächliche Verfügbarkeit des Internet-Zuganges, für eine bestimmte Geschwindigkeit oder für eine bestimmte Datenrate beim Download/Upload. Eine Haftung des Dolomitenbades für Schäden, die dem Gast oder Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung des Free W-Lan entstehen (zB Datenverlust, Virenbefall) ist ausgeschlossen. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich auf das bestehende Gefährdungspotential bei offenen Netzen hingewiesen.
- (4) Das Fotografieren oder Filmen anderer Bade- oder Saunagäste oder des Personals ohne deren Einwilligung ist untersagt.
- (5) Die Gäste nehmen zur Kenntnis, dass Teile des Dolomitenbades aus Sicherheitsgründen videoüberwacht werden.

Diese Haus- und Badeordnung beruht auf dem Beschluss des Gemeinderates vom 08.11.2016 Sie tritt mit dem Tag der Eröffnung des Dolomitenbades Lienz in Kraft. Änderungen und/oder Ergänzungen sind vorbehalten.

Stadtgemeinde Lienz
Betriebsleitung des Dolomitenbades Lienz